

Zivilrecht V (Erbrecht)

Gewillkürte Erbfolge V

– Gemeinschaftliches Testament

Wiederholung

- Wie unterscheidet sich der Anfechtungsgrund des **§ 2078 Abs. 1** von dem des **§ 119 Abs. 1 BGB**?
 - Kein objektiver Bewertungsmaßstab („Bei verständiger Würdigung des Falles“)
 - Allein subjektiver Erblasserwille maßgeblich

Wiederholung

- Warum wird in § 2078 Abs. 2 die widerrechtliche Drohung, nicht aber die arglistige Täuschung eigens berücksichtigt (vgl. § 123)?
 - Irrtum infolge arglistiger Täuschung als Sonderfall des nach § 2078 Abs. 2 beachtlichen Motivirrtums

Wiederholung

- Wie unterscheiden sich erbrechtliche und allgemeine Anfechtung auf der Rechtsfolgenseite?
 - Kein Ersatz des Vertrauensschadens nach § 122, vgl. § 2078 Abs. 3

Zweck des gem. Testaments

- Einheitliches Testament im Hinblick auf den Tod *beider* Ehegatten
- **Bindung** des überlebenden Ehegatten an wechselbezügliche Verfügungen
- **Auslegung:**
Berücksichtigung des *beiderseitigen* Willens der Ehegatten

Voraussetzungen

- Ehegatten, § 2265
- Lebenspartner, § 10 IV LPartG
- Unwirksamkeit bei Ehescheidung, § 2268
 - Wirksamkeit nur, wenn anzunehmen, dass Verfügungen auch für den Fall der Scheidung getroffen sein würden, § 2268 II
 - **Problem:**
Erneute Eheschließung geschiedener Ehegatten (**str.:** Lit.: (+), Rspr.: nur im Fall von § 2268 II)

Form

- Nottestament, § 2266
- **Privatschriftliches Testament, § 2267**
 - Einheitliche Urkunde nicht zwingend erforderlich
 - Bei Fehlen der Einheitlichkeit muss sich Gemeinschaftlichkeit aus den Erklärungen selbst ergeben

Nacherbeneinsetzung

- „**Trennungslösung**“:
 - Nachlass des erstverstorbenen und des überlebenden Ehegatten bleiben **getrennt**
 - Erstverstorbenen und Zweitverstorbenen werden in ***zwei*** Erbgängen beerbt

„Berliner Testament“

- Auslegungsregel des § 2269 BGB:
Enterbung mit Schlusserbeneinsetzung
(**Einheitslösung**)
 - Nachlass des erstverstorbenen Ehegatten verschmilzt mit Vermögen des überlebenden Ehegatten
 - Gesamtnachlass geht in *einem* Erbgang über

Pflichtteilklauseln

- **Trennungslösung:**

Pflichtteil nur nach Ausschlagung der Nacherbeneinsetzung (§ 2306 II mit I)

- **Einheitslösung:**

Pflichtteilsrecht des Schlusserben sofort mit erstem Erbfall (völlige Enterbung)

- **Pflichtteilsstrafklausel:**

Auflösend bedingte Erbeinsetzung nach dem überlebenden Ehegatten

Wiederverheiraturungsklauseln

- Auflösend bedingter Vollerbe und aufschiebend bedingter Vorerbe (§ 2075)
Bedingung: Wiederheirat
- Auflösend bedingter (befreiter) Vorerbe und aufschiebend bedingter Vollerbe
Bedingung: Versterben ohne erneute Heirat

Wechselbezügliche Verfügungen

- Begriff, § 2270 I
 - Gegenstand, § 2270 III:
Erbeinsetzung, Vermächtnis, Auflage, Rechtwahl
 - Gemeinschaftliches Testament **auch ohne** wechselbezügliche Verfügungen möglich
- **Auslegungsregel, § 2270 II**
 - Bei gegenseitigem Bedenken
 - Bei Einsetzung von Verwandten des anderen Ehegatten als Schlusserben

Auswirkungen der Wechselbezüglichkeit

- **Nichtigkeit** einer Verfügung, § 2270 I
- **Widerruf** zu Lebzeiten des anderen Ehegatten, § 2271 I
 - Freie Widerruflichkeit
 - Form: **Notariell beurkundete Erklärung** gegenüber dem anderen Ehegatten, § 2271 I 1 iVm § 2296 II
 - **Keine einseitige Aufhebung** durch Verfügung von Todes wegen, § 2271 I 2

Auswirkungen der Wechselbezüglichkeit

- Wirkungen bei Tod des anderen Ehegatten, § 2271 II
 - **Unwiderruflichkeit**
 - Änderungsvorbehalt im Testament
 - Ausschlagung
 - Aufhebbarkeit wegen Verfehlungen des Bedachten (§ 2294) und Vorliegen von Pflichtteilsentziehungsgründen (§ 2336)
 - Vorversterben und Erbverzicht (§ 2352) des Bedachten

Auswirkungen der Wechselbezüglichkeit

- Schenkungen in Beeinträchtigungsabsicht (§§ 2287, 2288 analog)
- Anfechtung
 - Problematik
 - Ausschluss der Testamentsanfechtung durch Erblasser (Widerrufsmöglichkeit)
 - Bindungswirkung wechselbezüglicher Verfügungen
 - Analoge Anwendung der Vorschriften über den Erbvertrag: §§ 2281-2285
 - **Nichtigkeit wechselbezüglicher Verfügungen, §§ 142 I, 2270 I**

Fall 13:

Die Eheleute Frieda und Max Ehrlich haben sich in einem formgültigen Testament gegenseitig als Alleinerben sowie ihre Tochter Silke als Erbin des zuletzt verstorbenen Ehegatten eingesetzt.

- a) Max Ehrlich, dessen Vermögen sich auf etwa 160.000 EURO beläuft, möchte noch zu Lebzeiten seiner Frau seinem ältesten Sohn ein testamentarisches Vermächtnis in Höhe von 70.000 EURO zuwenden. Auf welche Weise ist das möglich?
- b) Zwei Jahre nach dem Tod des Max Ehrlich heiratet Frieda Ehrlich erneut. Kann sie nunmehr ihren zweiten Ehemann als Alleinerben einsetzen?

Fall 13:

a) Zuwendung Vermächtnis

- Widerruf
 - Gegenseitige Erbeinsetzungen und Erbeinsetzung der Tochter sind wechselbezügliche Verfügungen, § 2270 II
 - Form:
 - § 2271 I 1 iVm § 2296 II (notariell beurkundete Erklärung gegenüber Frieda)
- Keine gesamte Aufhebung, sondern teilweiser Widerruf (Vermächtnis als Beeinträchtigung der ursprünglich eingeräumten Rechtsposition)

Fall 13:

a) Zuwendung Vermächtnis

- Zuwendung Vermächtnis durch einseitiges Testament möglich

- Beachte:

Wegen § 2270 I Unwirksamkeit auch der Verfügungen der Frieda, da nicht lediglich marginale Beeinträchtigung

Fall 13:

b) Einsetzung des zweiten Ehemanns

- Widerruf der wechselbezüglichen Verfügung „Einsetzung Silke“:

Nach Tod des Max wegen § 2271 II 1 (-)

- Ausschlagung:
Verfristet, § 1944

Fall 13:

b) Einsetzung des zweiten Ehemanns

- Anfechtung (analog):
 - Anfechtungsgrund: § 2079 (→ § 2303 II)
 - Kein Fall des § 2079 S. 2
 - Anfechtungsberechtigung, § 2281 I
 - Notariell beurkundete Erklärung, §§ 2282 III, 2281 II
 - Frist: § 2283
- Folgen:
 - Einsetzung der Tochter nichtig, § 142 I
 - Einsetzung der Frieda ebenfalls nichtig, § 2270 I
 - Nach Max also gesetzliche Erbfolge